PROJEKT-FÖRDERUNG

FÖRDERRAHMEN

Fachzentrum für anwendungsorientierte und verantwortungsvolle Künstliche Intelligenz (Kenia)

Linie B – Förderung von deutschen und kenianischen Promovierenden und Postdoktoranden (2027–2031)

ZWECK UND ZIEL

1

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) fördert im Rahmen der „Fachzentren Afrika“ den Aufbau eines „Fachzentrums für anwendungsorientierte und verantwortungsvolle Künstliche Intelligenz“ in Kenia.

Die ressortübergreifende Initiative besteht aus zwei Förderlinien:

- Linie A – Kapazitätsaufbau, Ausbildung und Transfer (gefördert aus Mitteln des Auswärtigen Amtes, AA)
- Linie B – Förderung von deutschen und kenianischen Promovierenden und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden (gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt, BMFTR)

Künstliche Intelligenz (KI) gilt als Schlüsseltechnologie mit erheblichem Potenzial für gesellschaftliche Innovation und Entwicklung. Ihre Einsatzfelder erweitern sich rasant und treiben tiefgreifende Veränderungen in allen Lebens- und Arbeitsbereichen voran. Dabei stellen der verantwortungsvolle Umgang mit Daten, die Gewährleistung transparenter Entscheidungsprozesse sowie ethische und rechtliche Fragen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft vor neue Herausforderungen.

Damit das Potenzial von KI zum Nutzen der Gesellschaft möglichst optimal ausgeschöpft werden kann, sind menschenzentrierte, praxisorientierte und kontextsensibel gestaltete Anwendungen notwendig. Gleichzeitig steigt der Bedarf an qualifizierten Fachkräften sowie Expertinnen und Experten zum verantwortungsvollen und gemeinwohlorientierten Einsatz von KI. Deshalb ist es entscheidend, KI in Forschung und Lehre sowohl in etablierten Fachrichtungen als auch inter- und transdisziplinär an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu integrieren und dabei Datenkompetenz, ethische Reflexion und IT-Sicherheit weiter zu stärken.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die deutsch-kenianische Hochschulkooperation das Ziel, Lehr- und Forschungskapazitäten zu gemeinwohlorientierter KI in Kenia systematisch auszubauen, inter- bzw. transdisziplinäre KI-Lösungen in zentralen Innovationsfeldern (weiter) zu entwickeln und KI als Motor einer integrativen und nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung noch besser nutzbar zu machen. Orientiert an den Zielen der Hightech Agenda Deutschland – insbesondere hinsichtlich eines Ausbaus der internationalen Kooperation in Forschung und Innovation sowie ethischer Reflexion, Nachwuchsförderung und Kompetenzaufbau im Bereich KI – schafft das Programm einen Kooperationsraum, in dem deutsche und kenianische Innovationskraft zusammengeführt werden. Die Initiative verbindet Kapazitätsaufbau, Forschung und

Transfer, fördert den akademischen Nachwuchs und stärkt die langfristige institutionelle Partnerschaft zwischen deutschen und kenianischen Hochschulen. Durch die Zusammenarbeit mit Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sollen gemeinwohlorientierte Impulse für zentrale Transformationsagenden beider Länder gesetzt werden.

Informationen zum Hintergrund, der strategischen Einordnung und dem thematischen Fokus des Fachzentrums finden sich in **Anlage 1**.

Im Rahmen der Förderlinie B werden deutsche und kenianische Promovierende und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden für ihre anwendungsorientierte Forschung gefördert. Flankierend werden kleinere Forschungsprojekte im Rahmen der Forschungsarbeiten unterstützt. Die Verbindung zur DAAD-geförderten Lehr-, Lern- und Kollaborationsplattform „Digital Initiative for African Centres of Excellence“ (DIGI-FACE) ermöglicht den Zugang zu Angeboten der Kapazitätsentwicklung und übergreifenden Vernetzung.

Die Ziele der Förderlinie B sind:

1: Promovierende und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden sind in der Forschung zu anwendungsorientierter und verantwortungsvoller KI (weiter-)qualifiziert.
2: Die Ergebnisse der Forschungsprojekte sind der internationalen Fachöffentlichkeit zugänglich.
3: Das Betreuungsangebot für Promovierende und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden ist an den beteiligten Partnerhochschulen verbessert.

Hinsichtlich der Förderlogik sowie der Ergebnisse, Ziele und längerfristigen Wirkungen des Förderprogramms siehe Wirkungsgefüge (**Anlage 2**) und Indikatorenkatalog (**Anlage 3**).

Zu allen Programmzielen sind auch Projektziele zu bestimmen. Zur wirkungsorientierten Projektplanung siehe **Handreichung Wirkungsorientiertes Monitoring (WoM)** (Anlage wichtige Informationen).

Ökologische Nachhaltigkeit

Der DAAD hat sich zum Ziel gesetzt, seinen ökologischen Fußabdruck als Organisation und Förderer weiter zu reduzieren. Im Rahmen der Projektförderung sollte eine ressourcen-, klima- und umweltschonende Planung und Durchführung der Projekte angestrebt werden. Dies betrifft insbesondere Mobilitäten/Reisen, und kann sich, je nach Art und Umfang des Projektes, auch auf Beschaffung und Vergabe, Veranstaltungsmanagement oder Marketing und Öffentlichkeitsarbeit beziehen. Weitere Informationen zur klimasensiblen Umsetzung von internationalen Hochschulkooperationen in der Projektförderung des DAAD sind der Handreichung zu entnehmen.

Diversität

In seiner Diversitätsagenda legt der DAAD Vielfalt, Chancengerechtigkeit und Inklusion als wichtige Querschnittsziele für den internationalen akademischen Austausch fest. Auch im Rahmen der Projektförderung soll talentierten Menschen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vielfalt und unterschiedlichen

Perspektiven einzubringen. Projekte sind unter Berücksichtigung dieses Querschnittsziels zu planen und zu realisieren. Für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung kann eine zusätzliche Förderung erfolgen (siehe Merkblatt „Informationen zur Mobilität mit Behinderung und chronischer Erkrankung“). Weitere Informationen zur Diversität und Chancengerechtigkeit in DAAD-geförderten Projekten sind der Handreichung zu entnehmen.

2 FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

Förderfähige Maßnahmen sind:

- Forschungsaufenthalte von deutschen Promovierenden und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden in Kenia
- Forschungsaufenthalte von kenianischen Promovierenden und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden in Deutschland und Kenia
- Forschungs- und/oder Lehraufenthalte von deutschen (erfahrenen) Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern und Hochschullehrenden in Kenia
- Maßnahmen zur Umsetzung kleinerer Forschungsprojekte der Postdoktorandinnen/Postdoktoranden bzw. im Rahmen der Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden, z.B. Feldforschung, Studien, Evaluationen und Analysen. Dabei sollte eine ganzheitliche und anwendungsorientierte Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses garantiert werden. Über die Gewährung der zusätzlichen Mittel, die in angemessenem Verhältnis zu den beantragten und bewilligten Gesamtkosten des Projektes stehen sollen, entscheiden die Hochschulen nach Rücksprache/Entscheidung der betreuenden Hochschullehrenden.
- Durchführung von Arbeits-/Strategiesitzungen, Workshops, Reisen, Teilnahme an Seminaren
- Sprachkurs zum Erlernen der deutschen Sprache

3 ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen) notwendig sind. Darunter fallen insbesondere:

Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

- wiss. Mitarbeiter (Projektkoordination, Administration)
- wiss. Hilfskraft
- stud. Hilfskraft
- sonstiges Personal

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Tarifvertragliche Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt. Andere individual- und tarifvertragliche Einmalzahlungen sind nur zuwendungsfähig, wenn der DAAD hierzu eine Regelung trifft und darüber informiert.

Personalausgaben für Personal im Ausland im Rahmen einer Weiterleitung umfassen das AG-Bruttoentgelt in Höhe der ortsüblichen Vergütung.

Hinweis:
Bei der Besetzung der Koordinations-Stellen sollte auf ausreichende Erfahrung im Projektmanagement und in der Projektadministration geachtet werden. Es wird empfohlen, auch an den beteiligten Partnerinstitutionen in Kenia Stellenanteile für die Projektadministration vorzusehen.

Sachmittel

HONORARE (nicht für eigenes Personal)

- Honorare für externe Expertinnen/Experten/Trainerinnen/Trainer (z.B. Supervision von Publikationen) (siehe **Anlage 4**)
- Ausgaben für Mobilität und Aufenthalt können zusätzlich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und geltend gemacht werden. Diese Ausgaben, die nicht die Honorarleistung selbst betreffen, sind in den Honorarvertrag aufzunehmen.

MOBILITÄT PROJEKTPERSONAL

- Für das eigene Personal können Ausgaben für Fahrt/Flug gemäß BRKG/LRKG beantragt und geltend gemacht werden; abweichend davon Bahnfahrten nur 2. Klasse und Flüge nur in der Economy-Class.
- Für das Personal des ausländischen Weiterleitungsempfängers können Ausgaben für Fahrt/Flug nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und geltend gemacht werden.

AUFENTHALT PROJEKTPERSONAL

- Für das eigene Personal können Ausgaben für den Aufenthalt (Übernachtung und Verpflegung) gemäß BRKG/LRKG beantragt und geltend gemacht werden.
- Für das Personal des ausländischen Weiterleitungsempfängers können Ausgaben für den Aufenthalt (Übernachtung und Verpflegung) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und geltend gemacht werden.

SACHMITTEL INLAND/AUSLAND

- Verbrauchsgüter (z.B. Papier, Stifte, Porto, Labormaterialien)
- Wirtschaftsgüter (z.B. Laborgeräte, Computer, Laptops, Beamer, Softwarelizenzen)
- Raummiete (z.B. Miete für Tagungsräume)
- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, Poster, Veröffentlichungen, Publikationsgebühren)
- Externe Dienstleistungen (z.B. Catering - unter Beachtung der Bewirtungsobergrenze von 32 Euro/brutto pro Mahlzeit und Person -, Transport, Erstellung sowie Pflege von Websites, IT-Betreuung)
- Sonstiges (z.B. Gebühren für Geldtransfer ins Ausland, Bankgebühren, Visa, Versicherungen, Impfungen, Ausgaben für einen Sprachkurs zum Erlernen der deutschen Sprache, Ausgaben für Forschungsprojekte der Postdoktorandinnen/Postdoktoranden bzw. im Rahmen der Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden)

Geförderte Personen

MOBILITÄT GEFÖRDERTE PERSONEN

- Mobilitätspauschalen (Deutschland ↔ Kenia; Kenia ↔ Deutschland)
 - Für **deutsche Promovierende und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden, deutsche (erfahrene) Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Hochschullehrende** sowie für **kenianische Promovierende und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden** kann für Fahrt/Flug von Deutschland nach Kenia bzw. von Kenia nach Deutschland und zurück im Rahmen von Lehr-/Forschungsvorhaben und Kurzmaßnahmen (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen) am deutschen bzw. kenianischen Partnerinstitut eine Mobilitätspauschale in Höhe von **1.188 Euro** beantragt und geltend gemacht werden.
 - Die Mobilitätspauschale entsteht mit dem ersten Tag der Reise und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmenden-Liste nachzuweisen. Diese ist mit dem Zwischen-/Verwendungsnachweis einzureichen. Mit der Mobilitätspauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Ausgaben (darunter fallen neben Fahrt und Flug auch Ausgaben für Visa, Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.) abgegolten.
- Ausgaben für Mobilität innerhalb Kenias sowie in begrenzten und begründeten Fällen auch innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) sowie weltweit (z.B. zur Teilnahme an Konferenzen) können für **deutsche und kenianische Promovierende und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden** sowie für **deutsche (erfahrene) Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Hochschullehrende** nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und anhand von Belegen geltend gemacht werden.

AUFENTHALT GEFÖRDERTE PERSONEN

Aufenthaltsstipendien

- für **deutsche Promovierende** zum Forschungsaufenthalt an der kenianischen Partnerinstitution (siehe **Tabelle 1**); zusätzlich können folgende Zuschüsse beantragt und geltend gemacht werden:
 - Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe der üblichen nationalen Krankenversicherungssätze
 - Zuschuss zu Studiengebühren in Höhe von maximal 2.500 Euro/Studienjahr, nur für den Fall, dass am kenianischen Partnerinstitut kein Gebührenerlass erreicht werden konnte. Hinsichtlich der Erstattung von Studiengebühren ist der DAAD im Vorfeld zu kontaktieren.

 Das Aufenthaltsstipendium, der Zuschuss zur Krankenversicherung und die (ggfs. anteiligen) Studiengebühren sind in der Stipendienvereinbarung als Leistungen vorzusehen.
- für **kenianische Promovierende** zum Forschungsaufenthalt an der deutschen Partnerinstitution (siehe **Tabelle 1**)
 - Zuschuss zur Krankenversicherung bis zur Höhe der DAAD-Versicherungsraten

Hinweis: Informationen zur DAAD-Versicherung unter https://www.daad.de/de/der-daad/was-wir-tun/versicherung/. Eine Verpflichtung, die DAAD-Versicherung abzuschließen, besteht nicht.

Das Aufenthaltsstipendium sowie ggf. der Zuschuss zur Krankenversicherung sind in der Stipendienvereinbarung als Leistung vorzusehen.

- für **kenianische Promovierende** zum Forschungsaufenthalt an der kenianischen Partnerinstitution in Höhe von **500 Euro/Monat** (Sur-Place); zusätzlich zum Sur-Place-Stipendium können folgende Zuschüsse beantragt und geltend gemacht werden:
 - Pauschalierter Mietzuschuss in Höhe von 30 Euro/Monat zum Ausgleich von höheren Mieten für Studierende, die nicht auf dem Campus bzw. in Wohnheimen wohnen können
 - Zuschuss zu Studiengebühren in Höhe von maximal 2.500 Euro/Studienjahr, nur für den Fall, dass am kenianischen Partnerinstitut kein Gebührenerlass erreicht werden konnte. Hinsichtlich der Erstattung von Studiengebühren ist der DAAD im Vorfeld zu kontaktieren.

 Das Sur-Place-Stipendium, der Mietzuschuss und ggf. der Zuschuss zu den Studiengebühren sind in der Stipendienvereinbarung als Leistungen vorzusehen.

Aufenthaltspauschalen

- Für **deutsche Postdoktorandinnen/Postdoktoranden** kann für Forschungs- und Lehraufenthalte an der kenianischen Partnerinstitution (i.d.R. bis zu 24 Monate; in Absprache mit dem DAAD ist in Einzelfällen eine Verlängerung um max. 6 Monate möglich) sowie im Rahmen von Kurzmaßnahmen (wie z.B. Teilnahme an relevanten Veranstaltungen, Trainings oder Summer Schools) eine Aufenthaltspauschale beantragt und geltend gemacht werden (siehe **Tabelle 1**).
 - Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmenden-Liste nachzuweisen. Diese ist mit dem Zwischen-/Verwendungsnachweis einzureichen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abgegolten.
- Für **kenianische Postdoktorandinnen/Postdoktoranden** kann für Forschungs- und Lehraufenthalte an der deutschen Partnerinstitution (i.d.R. bis zu 24 Monate; in Absprache mit dem DAAD ist in Einzelfällen eine Verlängerung um max. 6 Monate möglich) sowie im Rahmen von Kurzmaßnahmen (wie z.B. Teilnahme an relevanten Veranstaltungen, Trainings oder Summer Schools) eine Aufenthaltspauschale beantragt und geltend gemacht werden (siehe **Tabelle 1**).
 - Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmenden-Liste nachzuweisen. Diese ist mit dem Zwischen-/Verwendungsnachweis einzureichen. Mit der Aufenthaltspauschale sind Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abgegolten.

- Für **deutsche Promovierende** und **deutsche (erfahrene) Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Hochschullehrende** an der kenianischen Partnerinstitution sowie für **kenianische Promovierende** an der deutschen Partnerinstitution kann im Rahmen von Forschungs- und Lehraufenthalten (bis zu 6 Monate, maximal zwei Semester) und im Rahmen von Kurzmaßnahmen (wie z.B. Teilnahme an relevanten Veranstaltungen, Trainings oder Summer Schools) eine Aufenthaltspauschale beantragt und geltend gemacht werden (siehe **Tabelle 1**)
 - › Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmenden-Liste nachzuweisen. Diese ist mit dem Zwischen-/Verwendungsnachweis einzureichen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abgegolten.

Sur-Place Förderung kenianischer Postdoktorandinnen/Postdoktoranden

- Förderung von **kenianischen Postdoktorandinnen/Postdoktoranden an der kenianischen Partnerinstitution** für Forschungs- und Lehraufenthalte (Sur-Place)
 - › Die monatliche Förderung erfolgt je nach Planung der antragstellenden Hochschulen und je nach rechtlichen Vorgaben in Kenia im Rahmen der Einrichtung von Postdoc-Stellen oder festgelegten Laufzeiten pro Förderung und orientiert sich an dem ortsüblichen Gehalt auf Grundlage einer Bestätigung der Gasthochschule über die angemessene Höhe. Die Stellenbesetzung resp. Förderung kann i.d.R. für 12 bis 24 Monate erfolgen und in mit dem DAAD abgestimmten Einzelfällen um max. 6 Monate verlängert werden.

Tabelle 1

Aufenthaltspauschalen/ Aufenthaltsstipendien	Monatsrate (ab 23. Tag) (Euro)	Tagessatz (Gesamtaufenthalt bis 22 Tage) (Euro)	Tagessatz (im letzten, nicht vollendeten Monat eines mehrmonatigen Aufenthalts) (Euro)
Deutsche Promovierende in Kenia	2.050	92	68
Deutsche Postdoktorandinnen/Postdoktoranden in Kenia	3.950	177	131
Deutsche (erfahrene) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Hochschullehrende in Kenia	5.790	193	

Kenianische Promovierende in Deutschland	1.400	63	46
Kenianische Postdoktorandinnen/Postdoktoranden in Deutschland	2.000	89	67

- Ausgaben für den Aufenthalt innerhalb Kenias im Rahmen von Kurzmaßnahmen (wie z.B. Teilnahme an relevanten Veranstaltungen oder Summer Schools) oder Forschungs- und Lehraufenthalten sowie in begrenzten und begründeten Fällen auch innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und weltweit (z.B. zur Teilnahme an Konferenzen) können für **deutsche und kenianische Promovierende und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden sowie für deutsche (erfahrene) Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Hochschullehrende** nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und anhand von Belegen geltend gemacht werden.

4 WEITERLEITUNG

Die (teilweise) Weiterleitung der Zuwendung zur Projektförderung ist möglich, wenn dies zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig ist.

Die Weiterleitung der Zuwendung setzt voraus, dass eine eigene Prüfeinrichtung und das notwendige Wissen für eine Weiterleitung der Zuwendung vorhanden ist sowie eine ordnungsgemäße Durchführung zu jeder Zeit sichergestellt ist.

In der **Projektbeschreibung** ist auf das gesamte Projekt einzugehen, somit sind die Maßnahmen und damit verbundenen Ziele der/des Weiterleitungsempfänger/s (2. Ebene) zusätzlich zu den eigenen Maßnahmen und Zielen transparent darzustellen.

Im **Finanzierungsplan** sind die Ausgaben des gesamten Projektes darzustellen, somit auch die Ausgabepositionen der/des Weiterleitungsempfänger/s (2. Ebene); diese sind gesondert zu kennzeichnen (z.B. durch „WE *X* (2. Ebene)“ oder „WE *Name* (2. Ebene)“).

Hinweise:

Die Projektbeschreibung und der Finanzierungsplan der/des Weiterleitungsempfänger/s (2. Ebene) müssen vorliegen, sind jedoch **nur auf Anforderung** dem DAAD vorzulegen.

Sollte zum Zeitpunkt des Antrags auf Projektförderung ausnahmsweise noch nicht bekannt sein, von welchem Weiterleitungsempfänger (2. Ebene) ein Teil des Projektes durchgeführt wird, müssen die Maßnahmen, Ziele und Ausgaben, die diesen Projektteil betreffen, zunächst in der Projektbeschreibung als eigene Maßnahmen und Ziele sowie im Finanzierungsplan als eigene Ausgaben dargestellt werden.

Sobald ein Weiterleitungsempfänger (2. Ebene) und der Teil des Projektes, der von diesem durchgeführt werden soll, bekannt ist, muss ein Änderungsantrag auf Projektförderung (Anpassung Projektbeschreibung und Finanzierungsplan) beim DAAD eingereicht werden.

Die Weiterleitung (2. Ebene) erfolgt auf der Grundlage eines Weiterleitungsvertrags.

Im **Sachbericht** ist die Durchführung des gesamten Projekts transparent darzustellen, somit neben dem eigenen Projekt auch auf der Projektteil der/des Weiterleitungsempfänger/s (2. Ebene) einzugehen.

Im **Zahlenmäßigen Nachweis** sind die Ausgabepositionen der/des Weiterleitungsempfänger/s (2. Ebene) gesondert zu kennzeichnen (z.B. „Ausgabe WE *X* (2. Ebene)“ oder „WE *Name* (2. Ebene)“).

Außerdem ist dem eigenen Zwischen-/Verwendungsnachweis gegenüber dem DAAD sowohl der Prüfvermerk über den Zwischen-/Verwendungsnachweis als auch der Zwischen-/Verwendungsnachweis (Sachbericht und Zahlenmäßiger Nachweis inkl. Belegliste) der/des Weiterleitungsempfänger/s (2. Ebene) beizufügen.

Auf Anforderung durch den DAAD sind alle mit der Weiterleitung zusammenhängenden Unterlagen einzureichen.

5 FINANZIERUNGSART

Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass Eigen-, Drittmittel und sonstige Mittel zur Finanzierung des Projektes eingebracht werden. Wenn Eigen-, Drittmittel und sonstige Mittel in Form von nicht zu belegenden Einnahmen/Ausgaben eingebracht werden, sind diese im Finanzierungsplan und Projektbeschreibung plausibel darzustellen.

6 FÖRDERZEITRAUM

Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 01.01.2027 und endet spätestens am 31.12.2031.

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel kann nach einer erfolgreichen Evaluierung der ersten Förderphase eine Folgeförderung für eine weitere fünfjährige Konsolidierungsphase beantragt werden.

7 ZUWENDUNGSHÖHE

Es kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 1.850.000 Euro beantragt werden, aufgeteilt auf die Haushaltsjahre im Bewilligungszeitraum wie folgt:

2027: 370.000 Euro
2028: 370.000 Euro
2029: 370.000 Euro
2030: 370.000 Euro
2031: 370.000 Euro

FACHRICHTUNGEN

8

Das Förderprogramm steht Fachrichtungen mit Bezug zu anwendungsorientierter und verantwortungsvoller Künstlicher Intelligenz offen. Zu berücksichtigen sind die in **Anlage 1** genannten Fokusthemen.

ZIELGRUPPE

9

Deutsche und kenianische Promovierende und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden sowie deutsche (erfahrene) Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Hochschullehrende

ANTRAGS-BERECHTIGTE

10

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich anerkannte deutsche Hochschulen sowie als gemeinnützig anerkannte und selbstforschende außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland, die eine Partnerschaft oder ein bereits bestehendes Netzwerk mit einer oder mehreren Partner-Hochschuleinrichtungen in Kenia haben. Die Größe des Hochschulverbundes sollte auf maximal vier (mit möglichen assoziierten Partnern bis maximal fünf) Einrichtungen beschränkt werden.

Die Zusammenarbeit mit etablierten Fachzentren Afrika, der digitalen Lehr-, Lern- und Kollaborationsplattform Digital Initiative for African Centres of Excellence (DIGI-FACE) und weiteren DAAD-geförderten Projekten (z.B. Globale Zentren), relevanten Forschungseinrichtungen und Förderinitiativen der beteiligten Ressorts wird ausdrücklich gewünscht. Eine angemessene Einbeziehung von Stakeholdern aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Sicherung des Anwendungsbezugs und des Wissenstransfers ist von den antragstellenden Hochschulen in der Projektkonzeption und -umsetzung zu berücksichtigen.

ANTRAGSTELLUNG

11

Der Antrag auf Projektförderung besteht aus einem Antrag in Förderlinie B und einem Antrag in Förderlinie A und ist vollständig und fristgerecht ausschließlich über das DAAD-Portal (www.mydaad.de) in englischer Sprache einzureichen. Das übergreifende Gesamtkonzept ist dabei im Antrag für die Förderlinie A darzustellen.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen im Reiter „Anlagen“ hochzuladen:

- Projektbeschreibung, siehe **Formularvorlage** (Anlagenart: Projektbeschreibung)
- Kooperationsvereinbarung der beteiligten Hochschule/n (Anlagenart: Verträge/Vereinbarungen)
- Befürwortung des Projektantrags, siehe **Formularvorlage** (Anlagenart: programmspezifische Anlagen)

Die Erarbeitung des Antrags sollte gemeinsam mit dem/den aus- und (falls vorhanden) inländischen Partner/n erfolgen.

Nach Ablauf der Antragsfrist werden Änderungen am Finanzierungsplan, an der Projektbeschreibung sowie nachgereichte oder geänderte Unterlagen nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis zu exportrechtlichen Anforderungen:

Aufgrund der fachlichen Ausrichtung des Förderprogramms sind besondere rechtliche (insbesondere im Hinblick auf die Dual-Use-Verordnung) und sicherheitsrelevante Anforderungen zu beachten. In der anwendungsorientierten KI-Forschung können neben materiellen Gütern auch neu entstehende Erkenntnisse, Methoden, Software oder Modelle als immaterielle Güter exportkontrollrechtlich relevant sein und besonderen Genehmigungspflichten unterliegen.

Weitere Informationen und Auslegungshilfen zu exportkontrollrechtlichen Fragestellungen im Bereich Academia stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständige Bundesbehörde bereit. Ergänzend können antragstellende Hochschulen zur internen Orientierung und Sensibilisierung die DAAD-KIWI-Checkliste, die Handreichung zu Due Diligence in Science des DLR-Projektträgers sowie die Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanten Forschung (DFG/Leopoldina) heranziehen.

In der Projektbeschreibung ist darzulegen, ob und inwieweit im Projekt exportkontrollrechtliche Anforderungen im Sinne der BAFA-Fragestellungen für den Hochschulbereich berührt werden. Falls dies zutrifft, ist zu beschreiben, wie die entsprechenden Zuständigkeiten, Verfahren sowie die erforderliche exportrechtliche Expertise sichergestellt bzw. im Projektverlauf aufgebaut werden.

ANTRAGSSCHLUSS

12 Antragsschluss ist der 30. Juni 2026.

AUSWAHLVERFAHREN

13 **Auswahl der Anträge auf Projektförderung**

Über die Förderung entscheidet der DAAD auf der Grundlage der Bewertung der Anträge durch eine Auswahlkommission.

AUSWAHLKRITERIEN

(1) Fachlich-inhaltliche Qualität des Vorhabens in Bezug auf die Erreichung der Projekt- und Programmziele (Gewichtung: 60 %)
(2) Qualität und Stringenz der Projektplanung (Gewichtung: 15 %)
(3) Wirkungen des Projekts auf die einzelnen Zielgruppen und adressierten Bereiche über die Förderdauer des Projekts hinaus (Gewichtung: 5 %)
(4) Berücksichtigung von Diversität (Gewichtung: 5 %)
(5) Klimasensitive Projektorganisation (Gewichtung: 5 %)
(6) Verantwortungsvolle KI-Entwicklung und -Nutzung: Nachvollziehbare Darstellung, wie im Projekt ethische, rechtliche, regulatorische und sicherheitsrelevante Dimensionen adressiert werden (Gewichtung: 10 %)

STIPENDIEN-AUSWAHL-VERFAHREN

14 Auswahl für Stipendien und Postdoc-Förderung

Für die deutsche Zielgruppe wird der antragsberechtigte Personenkreis entsprechend den DAAD-Stipendienrichtlinien für Deutsche zu Grunde gelegt (siehe „Bewerbungsvoraussetzungen“ unter www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/wichtige-hinweise-zu-daad-stipendien/#voraussetzungen). Für kenianische Geförderte gelten analog in Abstimmung mit den Projektpartnern ortsübliche Bewerbungsvoraussetzungen.

Der Weiterleitungsempfänger entscheidet über die Stipendienvergabe auf der Grundlage einer von ihm eingesetzten Auswahlkommission.

- Öffentliche Bekanntmachung des Stipendien- bzw. Förderangebots: Die Ausschreibung der Promotionsstipendien/Förderungen für Postdoktorandinnen/Postdoktoranden muss unter Angabe der Stipendienleistungen, Bewerbungsvoraussetzungen und mit Verweis auf den Geldgeber (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, BMFTR) veröffentlicht werden (mindestens auf der Website des jeweiligen Zentrums; es wird empfohlen, auch Kanäle darüber hinaus zu nutzen, wie z.B. DIGIFACE oder die relevanten Außenstellen und Informationszentren des DAAD). Die Vorgaben zur Außendarstellung bei finanziellen Förderungen durch das BMFTR und den DAAD müssen dabei eingehalten werden. Die dazu benötigten Dateien werden zu Projektbeginn per E-Mail zugesandt. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte in der Regel der letzte akademische Abschluss der Doktorandinnen und Doktoranden nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sollte die Promotion in der Regel nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Abweichungen hiervon sind vorab mit dem DAAD abzustimmen.
- Auswahlverfahren und Auswahlkommission:
 - Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Projektpartner vorgenommen. Hierzu sollte eine Vereinbarung in den projektspezifischen Kooperationsverträgen getroffen werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, ein transparentes und den Richtlinien des DAAD entsprechendes Auswahlverfahren unter Berücksichtigung von fachlichen und persönlichen Kriterien zu gewährleisten. Bei der Auswahl muss ein angemessener Frauenanteil berücksichtigt werden.
 - Für die Auswahl ist eine Kommission zu bilden, die aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren (idealerweise drei) der jeweiligen Partnerhochschulen besteht. Eine beratende (nicht entscheidende) Tätigkeit durch externe Expertinnen und Experten (und weitere für das Fachzentrum relevante Stakeholder) ist möglich. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des DAAD sollte in beratender Funktion hinzugezogen werden. Auswahltermine sollten möglichst in einem festen jährlichen Rhythmus stattfinden und dem DAAD mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gemacht werden. Die Liste mit den zum Interview ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern („shortlist“ mit

Ranking) sollte dem DAAD u.a. mit Angaben zum letzten Studienabschluss und Geburtsdatum sowie weiteren notwendigen Unterlagen (Score-sheets, Zusammensetzung der Auswahlkommission etc.) bis spätestens 2 Wochen vor der Auswahl zur Verfügung gestellt werden.

- Bewerbungsunterlagen: Die Bewerbungsunterlagen sollten u.a. ein Motivationsschreiben, ein unabhängiges Gutachten und ein Proposal zum vorgeschlagenen Forschungsthema beinhalten. Die thematisch relevanten Bereiche richten sich nach der allgemeinen Zielsetzung und den thematischen Schwerpunkten des Gesamtvorhabens.
- Auswahlkriterien: Die Auswahl muss eine Qualitätsauswahl sein, bei der auch soziale und regionale Aspekte sowie die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber Berücksichtigung finden sollten. Die Auswahl von (Post-)Doktorandinnen und (Post-)Doktoranden sollte nach Möglichkeit durch eine persönliche Vorstellung der ggf. durch Papierauswahl vorselektierten Bewerberinnen und Bewerber erfolgen. Alternativ können aus Wirtschaftlichkeitsgründen und aufgrund von Nachhaltigkeitsaspekten Gespräche im Rahmen von Videokonferenzen geführt werden. Es ist ein Auswahlprotokoll anzufertigen, das die Zusammensetzung der Kommission und die Entscheidungsgrundlagen dokumentiert. Dieses Protokoll ist spätestens mit dem jährlichen Sachbericht einzureichen.
- Vergabe des Forschungsstipendiums/der Forschungsförderung
 - Die Verleihung des Forschungsstipendiums für Promotionszwecke erfolgt durch die Projektpartner unter Verwendung der durch den DAAD bereitgestellten Stipendienurkunde/-zusage (Letter of Award) und Annahmeerklärung (Declaration of Acceptance). Die Promotionsstipendien können in der Regel für jeweils 36 Monate verliehen werden und um max. 6 Monate bis auf maximal 42 Monate verlängert werden. Die Verlängerung der Stipendienlaufzeit (Doktorandinnen/Doktoranden) erfolgt jeweils auf Antrag der Geförderten mit einem kurzen Zwischenbericht (inkl. weiterer Zeitplanung) und auf Grundlage einer Entscheidung der betreuenden Hochschullehrkraft. Der DAAD ist hiervon spätestens im Rahmen des Sachberichts in Kenntnis zu setzen. Eine Verlängerung der Stipendien bzw. der Postdoc-Förderung ist nur innerhalb der Vertragslaufzeit möglich. Bei vorzeitigem Abbruch des Stipendiums aus Gründen, die der Stipendiat bzw. die Stipendiatin zu vertreten hat, muss das bisher erhaltene Stipendium zurückgefordert werden. Das Fachzentrum kann seine finanziellen Leistungen an Stipendiatinnen und Stipendiaten aussetzen oder beenden, wenn und solange die Pflichten aus dem Stipendienvertrag von den Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht erfüllt werden. Der DAAD ist über die Vorgänge unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
 - Bei der Erstellung der Stipendienurkunde sind die folgenden Angaben zu berücksichtigen: Nennung des DAAD, des Geldgebers mit entsprechender Logoverwendung, konkrete Bezeichnung der Stipendienleistungen und deren Höhe.

- Forschungsdatenmanagement: Es ist zu erwarten, dass durch die Förderung der (Post-)Doktorandinnen und -Doktoranden relevante Forschungsergebnisse für das Gesamtvorhaben des Fachzentrums erarbeitet werden, die genau dokumentiert werden sollen. Daher obliegt es der antragstellenden Hochschule, im Rahmen der Betreuung der (Post-)Doktorandinnen und Doktoranden ein sorgfältiges Forschungsdatenmanagement zu realisieren, welches die Planung, Erfassung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Veröffentlichung von Forschungsdaten berücksichtigt. Der Stand des Forschungsdatenmanagements ist spätestens mit dem jährlichen Sachbericht einzureichen.

Das Auswahlverfahren ist in der Projektbeschreibung darzustellen.

15 ANLAGEN

1. Hintergrund und Themenfokus
2. Wirkungsgefüge
3. Indikatorenkatalog
4. Honorartabelle

16 FORMULARVORLAGEN

- Projektbeschreibung (deutsch und englisch)
- Befürwortung Projektantrag (deutsch und englisch)

17 WICHTIGE INFORMATIONEN

- Handreichung Wirkungsorientiertes Monitoring (WoM)
- Merkblatt „Informationen zur Mobilität mit Behinderung und chronischer Erkrankung“
- Handreichung „Klimasensible Umsetzung von internationalen Hochschulkooperationen in der Projektförderung des DAAD“
- Handreichung „Diversität und Chancengerechtigkeit in DAAD-geförderten Projekten“

Informationsveranstaltung zur Antragstellung:
Am 28.04.2026 findet von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr (MEZ) ein Web-Seminar zur Antragstellung statt. Dabei wird insbesondere auf das Förderkonzept, die Antragstellung und die wirkungsorientierte Projektplanung eingegangen. Das Web-Seminar wird über Webex durchgeführt. Interessierte melden sich bitte bis spätestens 23.04.2026 per E-Mail an p31@daad.de an.

18 KONTAKT

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service
Referat P31 – Hochschulstrukturförderung in der Entwicklungszusammenarbeit
Kennedyallee 50
53175 Bonn

Dr. Ruth Fuchs
E-Mail: fuchs@daad.de
Telefon: 0228 882 694

Fatima Haddaoui Lopez
E-Mail: haddaoui-lopez@daad.de
Telefon: 0228 882 8965

19 GEFÖRDERT DURCH

